

Staatlichen Plankommission, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank, den zuständigen Fachministern und dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

## § 1

**Allgemeine Grundsätze**

(1) Grundlage für die Planung der Umlaufmittel sind die Normen für die materielle Bestandhaltung der Betriebe zur Sicherung eines reibungslosen kontinuierlichen Produktionsablaufes und zur Herstellung einer kurzfristigen Lieferbereitschaft

(2) Bei der Planung der Umlaufmittel sind die Normen zugrunde zu legen, die den letzten technischen Stand beinhalten

## I.

**Ermittlung der Normen für die materielle Bestandhaltung**

## § 2

**Die Planung der Materialbestände**

Grundlage für die Planung der Materialbestände bilden die Vorratsnormen, die entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Ermittlung und Anwendung von Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (außer Handel) (GBL I S. 541) und der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBL I S. 543) und den von den Ministerien dazu herausgegebenen Richtlinien auszuarbeiten sind,

## § 3

**Die Planung der Störreserve**

(1) Die Betriebe bilden zur Sicherung einer kurzfristigen Beseitigung von Störungen an den Produktionsinstrumenten eine Störreserve. Die Störreserve ist mengen- und wertmäßig zu planen

(2) Die Störreserve enthält zweckgebundene Ersatzteile, wie z. B. Pumpenteile, Antriebselemente, wie Zahnräder, Ritzel, Kupplungen u. a. m., die infolge ihrer Konstruktion für bestimmte Geräte und Maschinen vorgesehen und zur Sicherung des ungestörten Betriebsfortganges vorrätig zu halten sind.

(3) Die Störreserve darf nur für produktionswichtige Aggregate oder Anlagen gebildet werden, deren längerer Stillstand zu größeren volkswirtschaftlichen Störungen führen würde.

(4) Die zuständigen Minister, die zuständigen Organe der Räte der Bezirke und Kreise haben gemäß § 3 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre (GBL II S. 37) branchebedingte Richtlinien auszuarbeiten und Nomenklaturen für die Störreserve festzulegen

## § 4

**Die Planung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen**

(1) Der Planung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind Produktionsdurchlaufpläne sowie die sich daraus ergebenden Kostenwachskoeffizienten zugrunde zu legen

(2) Die Grundlagen für die Ausarbeitung der Produktionsdurchlaufpläne zur Normierung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind

- a) die Anwendung rationellster Fertigungsmethoden,
- b) die weitgehende Anwendung des kombinierten und parallelen Verlaufes mehrerer Arbeitsgänge,
- c) die weitgehende Anwendung der Fließfertigung,

d) die Fertigung nach wirtschaftlichen Losgrößen zur Einsparung von Kosten für Rüstzeiten und Nacharbeit, wenn diese Einsparungen den zusätzlichen Aufwand an Umlaufmitteln für die längere Lagerhaltung rechtfertigen

(3) Die Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind getrennt zu ermitteln für

- a) die laufende Produktion,
- b) eine Sicherheitsreserve an unvollendeten Erzeugnissen, um die kontinuierliche Produktion bei den nachfolgenden Arbeitsgängen infolge geringfügiger Produktionsstörungen, z. B. Ausschuß, zu sichern,
- c) die Produktion von Komplettierungsteilen (Vorfertigung), um eine kurzfristige Lieferfähigkeit — insbesondere für den Export — zu gewährleisten

(4) Die Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind ferner getrennt zu ermitteln für

- a) normale Fertigung mit einmaliger Rechnungslegung (Massen- und Serienfertigung, kurzfristige Einzelfertigung),
- b) langfristige Fertigung mit Teilrechnungslegung nach technologisch festzulegenden, in sich funktionsfähigen Fertigungsgruppen (Baugruppenabrechnung),
- c) langfristige Fertigung mit Teilrechnungslegung nach Leistungsabrechnung für Zeitabschnitte,

(5) Der Wertumfang der Bestände an Sicherheitsreserven der unvollendeten Erzeugnisse und Komplettierungsteile ist für die erforderliche Zeit der Bereitstellung in die Berechnung des Gesamtplanbestandes an unvollendeten Erzeugnissen wie folgt einzubeziehen

- a) die Kosten für die Anfertigung der Sicherheitsreserve entsprechend dem jeweiligen Fertigungsgrad (Kostenwachskoeffizient) der betreffenden unvollendeten Erzeugnisse,
- b) die Kosten für die Anfertigung von Komplettierungsteilen bis zu ihrer Fertigstellung.

## § 5

**Die Planung der Bestände an Fertigerzeugnissen**

(1) Die Bestände an Fertigerzeugnissen sind auf der Grundlage technisch und ökonomisch begründeter Normen festzulegen,

(2) Die Grundlagen für die Normierung sind

- a) ein kontinuierlicher Ausstoß und Versand,
- b) unmittelbare Rechnungslegung nach Versand.

(3) Die Bestände sind getrennt zu ermitteln nach

- a) Normalbestand der laufenden Produktion,
- b) Sicherheitsreserve an Fertigerzeugnissen, Ersatzteilen und Zubehör, um eine kurzfristige Lieferfähigkeit — insbesondere für den Export \*— zu gewährleisten

(4) Die Sicherheitsreserve für Ersatzteile und Zubehör ist auf Grund der erfahrungsmäßigen Anforderung für die ausgelieferten Fertigerzeugnisse zu planen

(5) Die zuständigen Minister, die zuständigen Organe der Räte der Bezirke und Kreise haben die Betriebe festzulegen, bei denen außer dem Normalbestand eine Sicherheitsreserve für bestimmte Fertigerzeugnisse zu planen ist